

16/SN-328/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.045/9-4/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

in Wien

1010 Wien, den 29. September 1993  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: Scheer  
Klappe: 6249 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das B-VG in der Fassung von 1929  
geändert wird.

*A. Wieser*  
Betreff GESETZENTWURF  
38 -GE/19 P3

Datum: 1. OKT. 1993

Verteilt 1.10.93 Koral

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt  
25 Exemplare dieser Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesver-  
fassungsgesetzes, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929  
geändert wird.

Für den Bundesminister:

i.V. Walla

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*K. Walla*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.045/9-4/93

An das  
Bundeskanzleramt

in Wien

1010 Wien, den 29. September 1993  
 Stubenring 1  
 DVR: 0017001  
 Telefon: (0222) 711 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 Telefax 7137995 oder 7139311  
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
 Auskunft: Scheer  
 Klappe: 6249 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
 mit dem das B-VG in der Fassung von 1929  
 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 5. August 1993, GZ. 601.999/32-V/5/93, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert wird, wie folgt Stellung:

Ein Nebeneinander der Begriffe "Hauptwohnsitz" und "gewöhnlicher Wohnsitz" im B-VG, erscheint nicht sinnvoll, da der Begriff "Hauptwohnsitz" inhaltlich ident mit dem des bisherigen "gewöhnlichen Wohnsitzes" zu sehen ist.

Hauptwohnsitz oder nur Wohnsitz hat Auswirkungen im Wahlrecht auf Landes- und Gemeindeebene, vermutlich auch beim Finanzausgleich. Das Wahlrecht sollte auf allen Ebenen, also nicht nur auf Bundesebene (Nationalrat), sondern auch auf der Landes- und Gemeindeebene nach denselben Gesichtspunkten geregelt und damit jeweils an den Hauptwohnsitz gebunden sein. Soferne im Finanzausgleich die Zugehörigkeit zu einem Land (über die Landesbürgerschaft) bzw. zu einer Gemeinde (über die Wahlberechtigung) ausschlaggebend ist, sollte diese Zuordnung nicht im Belieben der jeweiligen regionalen Entscheidungsträger stehen, sondern bundeseinheitlich vorgegeben sein.

Im übrigen gibt der Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Walla

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung: